

## **Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz**

### **Präambel**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (BVBl.I/18, Nr. 15); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32; des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295); des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg-AbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, Nr. 03, S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, Nr. 28); und der Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz hat die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 20.11. 2018 die folgende Neufassung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz, nachstehend Gemeinde genannt, beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Abwassergebühren werden erhoben für
  - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen
  - b) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser
  - c) die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie in Erholungs- und Wochenendgrundstücken und in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz
  - d) die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen
- (3) Bei einem Verstoß gegen die §§ 10 und 11 der Abwassersatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

## § 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar eingeleitet wird.

(2) Als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler (Messvorrichtung) ermittelt.

Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen im Sinne des § 4 dieser Satzung durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Diese Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Kolkwitz nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) binnen der nachfolgenden drei Monate nachzuweisen.

Wird dieser Nachweis durch den Gebührenpflichtigen nicht ordnungsgemäß binnen dieser Frist erbracht, ist die Gemeinde Kolkwitz berechtigt, die Schmutzwassermenge zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder aber eine Messvorrichtung nicht vorhanden ist. Die Schätzung der Wassermengen erfolgt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.

(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler. Der Antrag auf Absetzung und auf Ersteinbau eines Unterzählers ist durch den Gebührenpflichtigen an die Gemeinde oder den Verwaltungshelfer, die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zu richten. Der Unterzähler wird von der Gemeinde oder dem Verwaltungshelfer, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt. Für diesen Aufwand erhebt die Gemeinde einen Kostenersatz nach Maßgabe einer Kostenersatzsatzung. Die Absetzung erfolgt ab dem Zeitpunkt des Ersteinbaus des Unterzählers. Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter benutzt werden.

Der Gebührenpflichtige muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Unterzählers in der bereits bestehenden Installation bereitstellen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Gebührenpflichtige muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten.

In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Gemeinde der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden 3 Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Gemeinde durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.

- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühren für Schmutzwasser ist der Kubikmeter ( $m^3$ ).
- (6) Die Gebühr für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des abgefahrenen Klärschlammes berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter ( $m^3$  mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Klärschlammes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

### § 3

#### Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt ab dem 01.01.2019 3,97 Euro/ $m^3$ .
- (2) Für die Einleitung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:
 

- bis 600 mg BSB <sub>5</sub> /l	Faktor 1,00
- 601 bis 900 mg BSB <sub>5</sub> /l	Faktor 1,25
- für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB <sub>5</sub> /l erhöht sich der Faktor um 0,25	
- (3) Ab dem 01.01.2019 beträgt die Gebühr:
  - a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 6,10 Euro/ $m^3$
  - b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 13,48 Euro/ $m^3$

Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben beinhaltet die Entleerung der Anlage, den Transport der Anlageninhalte zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Im Leistungsumfang der gemäß den Punkten a) und b) erhobenen Entsorgungsgebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von 5,95 € je Absaugvorgang berechnet.

- (4) Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung (Eil- und Notentsorgung) beträgt 59,50 Euro/ $m^3$  zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 3 pro Entsorgung.
- (5) Bei vergeblicher Anfahrt des Abfuhrfahrzeuges, wenn der Eigentümer diese verschuldet hat, wird gegenüber dem Eigentümer eine Gebühr von 59,50 € geltend gemacht.

## **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind
- a) der Grundstückseigentümer,
  - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
  - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
  - d) Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebühren-schuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
  - e) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig.  
Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist und diese benutzt wird.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.
- (4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen sowie aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, auf Kleingärten und Parzellen von Kleingartenanlagen entsteht mit der Abfuhr.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.
- (5) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

## **§ 7**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.
- (2) Im Namen und für Rechnung der Gemeinde fertigt die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG die Gebührenbescheide aus. Die Bescheide werden von der LWG, als Verwaltungshelfer der Gemeinde, im Sinne einer Hilfstätigkeit für die Gemeinde ausgefertigt. Die LWG zieht die Gebühren im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten bzw. der zu erwartenden Mengen festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.02. des Jahres fällig.

**§ 8**  
**Auskunfts- und Duldungspflichten**

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. des OwiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 und 8 dieser Satzung verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig ist der Bürgermeister der Gemeinde.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Kolkwitz, 28.11.2018

gez. Karsten Schreiber      -Siegel-  
Bürgermeister